

**Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlagen und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 10.10.1995**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5, 15, 35 Abs. 1 und 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (Gbl. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 15.07.1994 (Gbl. Teil I Nr. 22 vom 15.07.1994) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Sitzung am 05.09.1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Nuthe Wasser Abwasser GmbH.

**§ 2
Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

II / 6.4.

- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zu dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4 Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlichen Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzureichen.

- (4) Beim Betrieb einer Eigenwasserversorgung hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Auswirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Bereits in Betrieb befindliche Eigenwasserversorgungsanlagen sind der NUWAB anzuzeigen. Kosten für den Grundstückseigentümer entstehen nicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, und 7 Abs. 4) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 9

AVB WasserV

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen der Nuthe Wasser Abwasser GmbH" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Wasser vom 28. Juni 1994 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 28. Juni 1994 außer Kraft.

Jansen
Bürgermeister

Dr. Schill
Vorsitzender der Gemeindevertretung

II / 6.4.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nuthe-Urstromtal, den 10.10.1995

Jansen
Bürgermeister

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 241 vom 16.10.1995**